



Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf separater Linie an der SIX Swiss Exchange

Rechtliche Grundlage

UBS Group AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich («**UBS**» oder die «**Gesellschaft**») mit Sitz in Zürich hat am 26. Januar 2021 bekanntgegeben, eigene Namenaktien im Umfang von maximal CHF 4 Mrd. zurückzukaufen (der «**Aktienrückkauf**»). Der Aktienrückkauf beginnt ab Februar 2021 und kann bis zum Erreichen des Maximalbetrages oder für maximal drei Jahre fortgesetzt werden. Auf Basis des Schlusskurses der Namenaktie der UBS an der SIX Swiss Exchange vom 3. Februar 2021 entspricht dies rund 299,2 Mio. Namenaktien oder rund 7,75% des Aktienkapitals der UBS. Keinesfalls werden im Rahmen des Aktienrückkaufs mehr als 10% des Aktienkapitals durch UBS zurückgekauft.

Der Aktienrückkauf ist von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf Ziff. 6.1 des UEK-Rundschreibens Nr. 1: Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2016) (das «**Rundschreiben Nr. 1**») freigestellt und bezieht sich auf maximal 385'905'539 Namenaktien der UBS, entsprechend auf maximal 10% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals der UBS von CHF 385'905'539.50, welches in 3'859'055'395 Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert eingeteilt ist.

Die zu erwerbenden Namenaktien der UBS werden über eine separate Handelslinie unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer zurückgekauft und mittels Kapitalherabsetzung vernichtet, welche zukünftigen Generalversammlungen beantragt wird.

Handel auf separater Linie an der SIX Swiss Exchange

Im Rahmen des Aktienrückkaufs wird gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange eine separate Handelslinie für die Namenaktien der UBS errichtet. Auf dieser separaten Handelslinie (Valorenummer 59.628.096) kann ausschliesslich UBS mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben. Der Handel in Namenaktien der UBS auf der ordentlichen Handelslinie (Valorenummer 24.476.758) ist davon nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der UBS hat die Wahl, Namenaktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der UBS auf der separaten Handelslinie anzudienen.

UBS hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die separate Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die im Rundschreiben Nr. 1 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist auf der Webseite der UBS unter folgender Internetadresse ersichtlich:
https://www.ubs.com/global/en/about_ubs/investor_relations/share_information/ubs_share_repurchase_program.html

Rückkaufspreis

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der separaten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der UBS.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der separaten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich eidgenössische Verrechnungssteuer) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

UBS hat UBS AG mit der Durchführung des Aktienrückkaufs beauftragt. UBS AG wird im Auftrag von UBS als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien der UBS auf der separaten Handelslinie stellen.

Delegationsvereinbarung

Zwischen UBS und UBS AG besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach UBS AG unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig Rückkäufe tätigt. UBS hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

Dauer des Aktienrückkaufs

Die separate Handelslinie an der SIX Swiss Exchange wird am 8. Februar 2021 eröffnet und voraussichtlich bis 7. Februar 2024 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer separaten Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Veröffentlichung der Transaktionen

UBS wird die Transaktionen im Rahmen des Aktienrückkaufs auf folgender Internetseite veröffentlichen:
https://www.ubs.com/global/en/about_ubs/investor_relations/share_information/ubs_share_repurchase_program.html

Eigenbestand

Per 3. Februar 2021 hielt UBS direkt und indirekt 315'095'957 eigene Namenaktien. Dies entspricht 8,17% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

Bedeutende Aktionäre

Gemäss den bis zum 3. Februar 2021 bei UBS eingegangenen und publizierten Meldungen halten folgende wirtschaftlich Berechtigte mehr als 3% der Stimmrechte an UBS:

- BlackRock, Inc., New York, NY (USA)	4,70% *)	gemeldet am 26. Mai 2020
- Artisan Partners Limited Partnership, Milwaukee (USA)	3,15% *)	gemeldet am 18. November 2020
- Massachusetts Financial Services Company, Boston (USA)	3,02% *)	gemeldet am 23. Dezember 2020
- Norges Bank (the Central Bank of Norway), Oslo (Norwegen)	3,01% *)	gemeldet am 24. Juli 2019

*) auf Basis des Aktienkapitals und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Meldung

UBS hat keinen Aufschluss über die Absichten der oben erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Aktienrückkaufs.

Information der UBS

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt UBS, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Verrechnungssteuer

Seit 1. Januar 2020 muss die Gesellschaft bei Rückkäufen ihre Kapitaleinlagereserven, soweit vorhanden, im gleichen Umfang wie übrige Reserven belasten (50:50-Regel). Die eidg. Verrechnungssteuer beträgt deshalb, soweit von der Eidg. Steuerverwaltung bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, 35% auf bis zur Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nennwert. Sobald keine von der Eidg. Steuerverwaltung bestätigten Kapitaleinlagereserven mehr vorhanden sind, beträgt die eidg. Verrechnungssteuer 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Namenaktien und deren Nennwert. Die Steuer wird durch die Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidg. Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben grundsätzlich Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten, sie den Ertrag aus dem Rückkauf ordentlich deklariert bzw. verbucht haben, und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen teilweise zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) *Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:*

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Namenaktien steuerbares Einkommen dar.

b) *Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:*

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Gewinn- bzw. Einkommenssteuerwert der Namenaktien steuerbaren Gewinn dar.

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Valorenummern, ISINs und Tickersymbole

Namenaktie UBS Group AG (ordentliche Handelslinie) von CHF 0.10 Nennwert	24.476.758	CH0244767585	UBSG
Namenaktie UBS Group AG (separate Handelslinie) von CHF 0.10 Nennwert	59.628.096	CH0596280963	UBSGEE

Ort und Datum

Zürich, 5. Februar 2021

Diese Anzeige stellt weder einen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR noch einen Prospekt im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG dar.

